

# RS Vwgh 1992/4/28 90/08/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1992

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §500;

ASVG §502 Abs4;

## Rechtssatz

Der Begünstigung für die Zeit einer nach dem 9.5.1945 von Österreich aus vorgenommenen Auswanderung steht der Umstand entgegen, daß durch die Rückkehr nach Österreich nach dem 9.5.1945 die Voraussetzungen für die Erfüllung des Begriffes "Auswanderung" weggefallen sind, dies unabhängig von Ursachen und Motiven oder etwaiger Wohnsitzbegründung in Österreich (Hinweis E 10.5.1972, 1966/71).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990080059.X04

## Im RIS seit

28.04.1992

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)